



KREIS
WARENDORF

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Gemeinde Beelen
der Stadt Drensteinfurt
der Stadt Ennigerloh
der Gemeinde Everswinkel
der Gemeinde Ostbevern
der Stadt Sassenberg
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Ahlen
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Warendorf
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang 1993

Ausgabe-Nr. 11

Ausgabetag 12.03.1993

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
--------	-------	------------	-------

Inhalt

STADT DRENSTEINFURT

- | | | | |
|-----|------------|--|--------------|
| 131 | 04.03.1993 | a) Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Drensteinfurt | 337 |
| 132 | 05.03.1993 | b) Bekanntmachung über die betriebsfertige Herstellung von Kanalleitungen | 338 -
339 |

STADT ENNIGERLOH

- | | | | |
|-----|------------|---|--------------|
| 133 | 25.01.1993 | a) Widmungsverfügung | 340 -
342 |
| 134 | 01.03.1993 | b) Bebauungsplan Nr. 28 "Friedhof", 2. Änderung, Ennigerloh-Mitte vom 01.03.1993 | 343 -
345 |
| 135 | 11.03.1993 | c) Einladung zur Einwohnerversammlung | 346 |
| 136 | 09.03.1993 | d) Bebauungsplan Nr. 40 "Industriegebiet Haltenberg-Ost", 1. Änderung, Ennigerloh-Mitte | 347 -
348 |
| 137 | 09.03.1993 | e) Öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7.2 "Friedens-eiche", Ennigerloh-Mitte | 349 -
351 |

Herausgeber: Kreis Warendorf · Der Oberkreisdirektor
Telefon: 02581/53-2519 · Fax: 0 25 81/53 24 52
Druck und Vertrieb: Kreisverwaltung
4410 Warendorf · Postfach 11 04 65 Warendorf · Hauptamt
Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. und 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich.
Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnements-
bezug sind an das Hauptamt zu richten.

STADT ENNIGERLOH

149	10.03.1993	Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Ennigerloh-Mitte	371 - 373
-----	------------	---	--------------

GEMEINDE EVERSWINKEL

150	16.02.1993	15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Vitusstraße"	374 - 376
-----	------------	---	--------------

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
138	09.03.1993	f) Öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7.4.1 "Allee-straße", Ennigerloh-Mitte	352 - 354
139	09.03.1993	g) Öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7.4 "Rathaus", Ennigerloh-Mitte	355 - 357
STADT SASSENBERG			
140	02.03.1993	a) Einziehung des Weges im nördlichen Bebauungsplanbereich "Industrie- und Gewerbegebiet Fuchtorfer-Straße"	358
141	08.03.1993	b) Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1993	359 - 360
STADT SENDENHORST			
142	05.03.1993	a) Öffentliche Auslegung des Entwurfes der I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1993	361
143	01.03.1993	b) Jahresabschluß 1991 des Abwasserwerkes	362 - 364
STADT TELGTE			
144	03.03.1993	Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen im Abrechnungsgebiet "Erlenschottweg I"	365
SPARKASSE BECKUM-WADERSLOH			
145	08.03.1993	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	366 - 367
KREIS WARENDORF			
146	03.03.1993	a) Manövermeldungen	368
147	04.03.1993	b) Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Haemorrhagische Krankheit der Kaninchen vom 03.02.1993	369
148	12.03.1993	c) Öffentliche Anerkennung des Vereins für Sozialarbeit und Sozialtherapie Rinke-rode e.V.	370

GEMEINDE EVERSWINKEL
-Az.: 61.82.15 SÖ/P1-1-

BEKANNTMACHUNG

der Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 12 BauGB
für die 15. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 15 "Vitusstraße"

Zu der vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 01.10.1992 als
Satzung beschlossenen und gemäß § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB) angezeigten 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15
"Vitusstraße" hat der Regierungspräsident in Münster laut
Verfügung vom 06.01.1993 -Az.: 35.2.1-5205-57/92- keine Ver-
letzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3 BauGB geltend
gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 1 BauGB
wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bereich der Änderung des Bebauungsplanes ist im anliegen-
den Übersichtsplan kenntlich gemacht; für den Bereich wird
planungsrechtlich eine Wohnbebauung ermöglicht.

Der Bebauungsplan Nr. 15 "Vitusstraße" in der Fassung der
15. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht
bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft
gegeben. Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung
Everswinkel -Bauamt-, Am Magnusplatz 30, 4416 Everswinkel 1,
während der Dienststunden

montags bis freitags 8.00 - 12.00 Uhr
montags 14.00 - 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

Hinweise:

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in
der Fassung der letzten Änderung vom 31.08.1990 (BGBl. II S.
889, 1122) wird darauf hingewiesen, daß ein Entschädigungs-
berechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den
§§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten
sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeifüh-
ren, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei
dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungs-
anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach

Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV. NW. S. 124) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

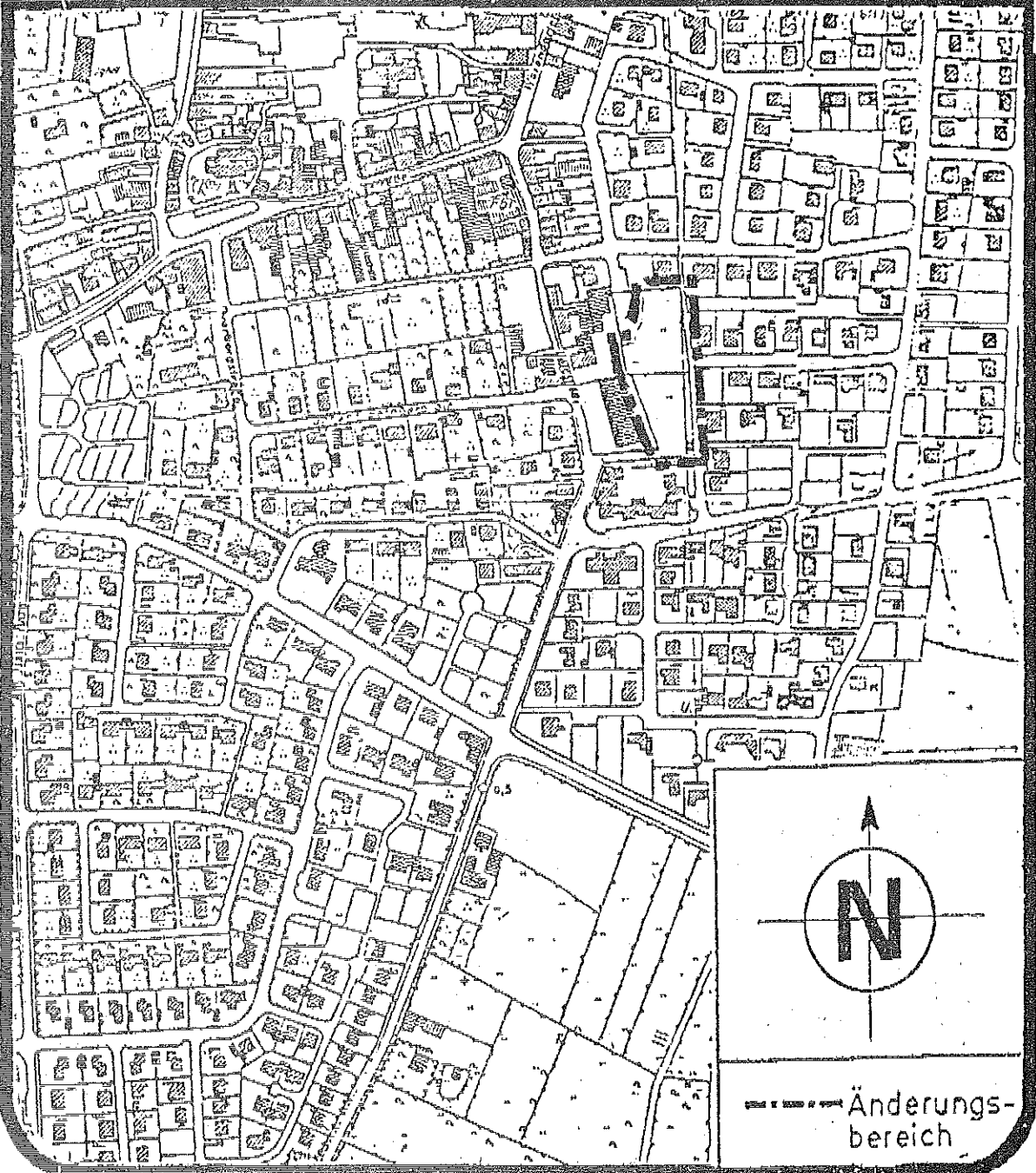
1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, den 16.02.1993



(Poll)
Bürgermeister

GEMEINDE EVERSWINKEL



Übersichtsplan

M. 1 : 5000

zur Bekanntmachung betr. die 15. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 15 "Vitusstraße"